

Die Gesuche mussten nicht mehr nach Wien eingereicht werden, sondern der Landvogt konnte mit der Zustimmung des Kontingentskommandanten den Ehekonsens erteilen.<sup>243</sup> Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen war der Gnadenweg an den Fürsten möglich.<sup>244</sup>

Diese Regulativ ist als eine Folge der ständig steigenden Zahl der Ehegesuche Militärflichtiger zu sehen und gleichzeitig beendete es auch den unbefriedigenden Zustand, dass keine normierten Grundlagen für die Entscheidungen vorhanden waren.

Insgesamt betrachtet, geben die eingereichten Gesuche um Ehedispensen vor allem Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie zeigen, wie gross der Gruppendruck bei ledigen Schwangerschaften infolge der sozialen Kontrolle war. Dieser Druck war vor allem für die betroffene Frau, aber auch für den Kindesvater und die ganze Familie vorhanden.

Die Gesuche zeigen aber auch, dass Ehen nicht nur aus Liebesheiraten heraus entstanden, sondern oft auch zur Absicherung der materiellen Situation und zur Grundlegung einer wirtschaftlich möglichst gesicherten Zukunft geschlossen wurden.

## FREMDE DIENSTE

Das Reisläufertum war eine jahrhundertealte Sitte, die gerade in unserer schweizerischen Nachbarschaft sehr verbreitet war, z.T. ausgeprägt etwa in Graubünden. Auch über Reisläufer aus unserem Lande gibt es seit dem 15. Jahrhundert Nachweise.<sup>245</sup> Der Höhepunkt der bezahlten Soldatendienste war im 18. Jahrhundert, als in einem kurzen Zeitraum 37 Liechtensteiner in Italien fielen.<sup>246</sup> Durch den Erlass vom 15. März 1809<sup>247</sup> verbot Fürst Johann I. sowohl fremde Werbungen als auch die Annahme fremder Militärdienste. Trotz dieses Verbotes kam es immer wieder vor, dass Liechtensteiner in der Fremde Heeresdienste leisteten und dort – wie die Totentafeln zeigen – auch starben.<sup>248</sup>

Für viele junge Liechtensteiner stellte die Möglichkeit, in fremden Militärdiensten Geld zu verdienen, eine ständige Versuchung dar, vor allem in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Solange Liechtenstein selbst keine Truppen zu stellen hatte, wurde das Verbot des Reislaufens nicht allzu streng beachtet, weder von der Obrigkeit noch von den Militärflichtigen. Landvogt Pokorny bemerkte 1833, es sei zwar gegen das Gesetz, wenn „hierortige Unterthanen ausserhalb der deutschen Bundesstaaten Militärdienst“ annehmen würden.<sup>249</sup> Bei den obwaltenden Verhältnissen in Liechtenstein sah er darin jedoch den Vorteil, dass „es bei der grossen Zahl einheimischer Taugenichtse von wohlthätiger Wirkung [wäre], wenn wenigstens ein Theil derselben eine auswärtige Versorgung erlangen würde“.<sup>250</sup> Der Landvogt glaubte sogar, dass

---

243) Ebenda.

244) Ebenda.

245) Siehe Seger, Söldner, S. 7 ff.

246) Ebenda, S. 18.

247) Ebenda, S. 29.

248) Ebenda, S. 29.

249) LLA RC 27, B, o. N., OA an Fürst, 6. Juli 1833.

250) Ebenda.